

## Informationspflichten gegenüber Patienten im Krankenhausbereich auf der Grundlage der § 17 KDG ff [Art. 12 ff. DS-GVO]

### INFORMATIONSPFLICHT BEI DER ERHEBUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

#### Verantwortlicher für die Datenverarbeitung nach dem KDG [DS-GVO]

Andreas Schultz, Mag. jur., LL.M  
Marien-Hospital Euskirchen GmbH  
Gottfried-Disse-Str. 40  
53879 Euskirchen  
Tel: 0 22 51-90 0

#### **1 Zwecke, für die Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden:**

Im Rahmen Ihrer Behandlung werden Daten über Ihre Person, Ihren sozialen Status sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, erfasst, gespeichert, verarbeitet, abgefragt, genutzt, übermittelt usw. Insgesamt spricht man von der „Verarbeitung“ Ihrer Daten. Dieser Begriff der „Verarbeitung“ bildet den Oberbegriff über alle diese Tätigkeiten. Die Verarbeitung von Patientendaten im Krankenhaus ist aus Datenschutzgründen nur möglich, wenn eine gesetzliche Grundlage dies vorschreibt bzw. erlaubt oder Sie als Patient hierzu Ihre Einwilligung erteilt haben.

Für Ihre patientenbezogene Versorgung / Behandlung notwendig sind dabei insbesondere Verarbeitungen Ihrer Daten aus präventiven, diagnostischen, therapeutischen, kurativen und auch nachsorgenden Gründen. Ebenso erfolgen Verarbeitungen – im Sinne einer bestmöglichen Versorgung – im Hinblick auf interdisziplinäre Konferenzen zur Analyse und Erörterung von Diagnostik und Therapie, zur Vor-, Mit-, Weiterversorgung bzgl. Diagnostik, Therapie, Befunden sowie Krankheits- / Vitalstatus. Daneben werden Arztbriefe / Berichte geschrieben und es erfolgen Verarbeitungen aus Qualitätssicherungsgründen, zum Erkennen und Bekämpfen von Krankenhausinfektionen sowie zur seelsorgerischen und sozialen Betreuung und zum Entlassmanagement.

Neben diesen patientenbezogenen Verarbeitungen bedarf es auch einer verwaltungsmäßigen Abwicklung Ihrer Behandlung. Dies bedingt im Wesentlichen die Verarbeitung Ihrer Daten zur Abrechnung Ihrer Behandlung, aus Gründen des Controllings / der Rechnungsprüfung, zur Geltendmachung, Ausübung sowie Verteidigung von Rechtsansprüchen, usw.

Ferner erfolgen Datenverarbeitungen zu Zwecken der Ausbildung, der Fort- und Weiterbildung von Ärzten und von Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens oder zu gesetzlich vorgesehenen Meldepflichten (z.B. an die Polizei aufgrund des Melderechts, an staatliche Gesundheitsämter aufgrund des Infektionsschutzgesetzes, an Krebsregister) sowie nicht zuletzt aus Gründen der Betreuung und Wartung von IT-Systemen und Anwendungen, usw.

#### **2 Von wem erhalten wir Ihre Daten?**

Die entsprechenden Daten erheben wir grundsätzlich – sofern möglich – bei Ihnen selbst. Teilweise kann es jedoch auch vorkommen, dass wir von anderen Krankenhäusern, die etwa Ihre Erst- / Vor-Behandlung durchgeführt haben, von niedergelassenen Ärzten, Fachärzten, Medizinischen Versorgungszentren (sog. MVZ), usw. Sie betreffende personenbezogene Daten erhalten. Diese werden in unserem Krankenhaus im Sinne einer einheitlichen Dokumentation mit

Ihren übrigen Daten zusammengeführt.

### 3 Wer hat Zugriff auf Ihre Daten?

Die an Ihrer Behandlung beteiligten Personen haben Zugriff auf Ihre Daten, wozu etwa auch Ärzte anderer Abteilungen zählen, die an einer fachübergreifenden Behandlung teilnehmen oder die Verwaltung, die die Abrechnung Ihrer Behandlung vornimmt.

Ihre Daten werden von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet. Dieses Fachpersonal unterliegt entweder dem sog. Berufsgeheimnis oder einer Geheimhaltungspflicht.

Der vertrauliche Umgang mit Ihren Daten wird gewährleistet!

### 4 Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten durch den Krankenhausträger

Die Grundlage dafür, dass der Krankenhausträger Ihre Daten datenschutzrechtlich verarbeiten darf, ergibt sich hauptsächlich daraus, dass der Krankenhausträger für die Versorgung und Behandlung von Patienten zuständig ist. Auf dieser Grundlage gibt es unterschiedliche Gesetze und Verordnungen, die dem Krankenhausträger eine Verarbeitung der Daten erlauben.

Als kirchlicher Träger unterliegt unser Haus den rechtlichen Vorgaben des katholischen Datenschutzes. Hier gelten insbesondere das „Gesetz über den kirchlichen Datenschutz“ KDG<sup>1</sup> und die „Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Rehakliniken“ (PatDSO). So regeln die §§ 6 und 12 KDG [Art. 6 und 9 DS-GVO] das Daten von Patienten verarbeitet werden dürfen.

Andere Rechtsvorschriften setzen eine Datenverarbeitung voraus, etwa in dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V), z.B. § 301 SGB V und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), in den §§ 630 ff. BGB, die eine Verarbeitung Ihrer Daten voraussetzen.

Als Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten seien hier beispielhaft genannt:

- Datenverarbeitungen zum Zwecke der Durchführung sowie Dokumentation des Behandlungsgeschehens einschließlich des innerärztlichen und interprofessionellen Austauschs im Krankenhaus über den Patienten für die Behandlung  
⇒ Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 lit. h, Abs. 3, Abs. 4 KDG [Art. 9 Abs. 2 lit. h, Abs. 3, Abs. 4 DS-GVO] i.V.m. §§ 630a ff, 630f BGB i.V.m. entsprechenden landesrechtlichen Regelungen sofern vorhanden),
- Datenübermittlung an „Externe“ im Sinne einer gemeinsamen Behandlung (im Team), Zuziehung externer Konsiliarärzte, z.B. Labor, Telemedizin, sowie Zuziehung externer Therapeuten  
⇒ Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 lit. h, Abs. 3, (Abs. 4) KDG [Art. 9 Abs. 2 lit. h, Abs. 3, (Abs. 4) DS-GVO] i.V.m. entsprechenden landesrechtlichen Regelungen sofern vorhanden),
- Datenübermittlung an die gesetzlichen Krankenkassen zum Zwecke der Abrechnung  
⇒ Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 lit. h, Abs. 3, Abs. 4 KDG [Art. 9 Abs. 2 lit. h, Abs. 3, Abs. 4 DS-GVO] i.V.m. § 301 SGB V
- Datenübermittlung zu Zwecken der Qualitätssicherung  
⇒ Rechtsgrundlage: § 11 Abs 2 lit. i KDG [Art. 9 Abs. 2i DS-GVO] i.V.m. § 299 SGB V i.V.m. § 136 SGB V bzw. den Richtlinien des G-BA
- Datenübermittlung aufgrund von Meldepflichten an die örtliche Meldebehörde (z.B. Geburt, Sterbefall)  
⇒ Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 lit. g KDG [Art. 9 Abs. 2 g DS-GVO] i.V.m. §§ 20, 30 Personen Standgesetz

Daneben sind Verarbeitungen auch in Fällen zulässig, in denen Sie uns Ihre Einwilligung erklärt haben.

---

<sup>1</sup> Das KDG entspricht inhaltlich in weiten Teilen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

## 5 Notwendigkeit der Angabe Ihrer Personalien

Die ordnungsgemäße administrative Abwicklung Ihrer Behandlung bedingt die Aufnahme Ihrer Personalien. Davon ausgenommen sind ausschließlich die Fälle der vertraulichen Geburt.

## 6 Zur Beachtung!

Erfolgt durch Sie, über den Behandlungsvertrag keine Einwilligung in die Datenverarbeitung, kann eine Behandlung durch das Krankenhaus nicht erfolgen.

## 7 Mögliche Empfänger Ihrer Daten

Ihre Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen bzw. etwaiger vorliegender Einwilligungserklärungen erhoben und ggf. an Dritte übermittelt. Als derartige Dritte kommen insbesondere in Betracht:

- gesetzliche Krankenkassen sofern Sie gesetzlich versichert sind,
- private Krankenversicherungen sofern Sie privat versichert,
- Medizinischen Dienst der Krankenkassen,
- Unfallversicherungsträger,
- Hausärzte, weiter-, nach- bzw. mitbehandelnde Ärzte,
- andere Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder Behandlung,
- Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser,
- externe Datenverarbeiter (sog. Auftragsverarbeiter) sowie
- Seelsorger (in kirchlichen Einrichtungen),
- usw.

## 8 Unser Dienstleister

Nachfolgend finden Sie die wesentlichen Dienstleister

- Laboruntersuchungen: Die Laborleistungen des Krankenhauses und des Facharztlabors werden erbracht durch das MVZ Leverkusen GmbH, Paracelsus Str. 15, 51375 Leverkusen
- Pathologische und histologische Untersuchungen: Die Durchführung erfolgt durch Institut für Pathologie Bonn-Duisdorf, Gemeinschaftspraxis (GbR), Heilsbachstraße 15, 53123 Bonn
- Arzneimittelversorgung: Die Versorgung erfolgt durch die Apotheke des Malteser Krankenhauses St. Hildegardis, Heisenbergstraße 26, 50169 Kerpen-Türnich
- Mikroverfilmung: Zur langfristigen Aufbewahrung von Patientenakten werden diese sowohl digitalisiert als auch auf Mikrofilm aufgenommen. Diese Arbeiten erfolgen außerhalb des Krankenhauses und werden von folgender Firma durchgeführt: ms microtech – Gesellschaft für Informationsverarbeitung und techn. Service mbH, Stettiner Str. 14, 45701 Herthen
- Aktenvernichtung: Die Entsorgung von Patientenakten oder sonstigen Unterlagen mit personenbezogenen Daten von Patienten erfolgt datenschutzgerecht gem. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und DIN 66399:2012 durch Remondis SE & Co. KG, Brunnenstr. 138, 44536 Lünen
- Abrechnung Privatliquidation: Die Abrechnung ambulanter und stationärer Leistungen erfolgt bei den in der Einwilligungserklärung zur „Datenübermittlung an externe Stelle zur Abrechnung“ genannte Dienstleister
- Datenverarbeitung: Bei der Datenverarbeitung im Krankenhausinformationssystem werden wir unterstützt durch das RZV Rechenzentrum Volmarstein GmbH, Grundschtötteler Str. 21, 58300 Wetter (Ruhr)

## 9 Welche Daten werden im Einzelnen übermittelt?

Sofern Daten übermittelt werden, hängt es im Einzelfall vom jeweiligen Empfänger ab, welche Daten dies sind. Bei einer Übermittlung entsprechend § 301 SGB V an Ihre Krankenkasse handelt es sich zum Beispiel um folgende Daten:

- 1 Name des Versicherten,
- 2 Geburtsdatum,
- 3 Anschrift,
- 4 Krankenversicherungsnummer,
- 5 Versichertenstatus,
- 6 den Tag, die Uhrzeit und den Grund der Aufnahme sowie die Einweisungsdiagnose, die Aufnahmediagnose, bei einer Änderung der Aufnahmediagnose die nachfolgenden Diagnosen, die voraussichtliche Dauer der Krankenhausbehandlung sowie, falls diese überschritten wird, auf Verlangen der Krankenkasse die medizinische Begründung, bei Kleinkindern bis zu einem Jahr das Aufnahmege wicht,
- 7 Datum und Art der jeweils im Krankenhaus durchgeführten Operationen und sonstigen Prozeduren,
- 8 den Tag, die Uhrzeit und den Grund der Entlassung oder der Verlegung sowie die für die Krankenhausbehandlung maßgebliche Hauptdiagnose und die Nebendiagnosen,
- 9 Angaben über die im jeweiligen Krankenhaus durchgeführten Rehabilitationsmaßnahmen sowie Aussagen zur Arbeitsfähigkeit und Vorschläge für die Art der weiteren Behandlung mit Angabe geeigneter Einrichtungen.

## 10 **Behandlung aufgrund ästhetischer Operationen, Tätowierungen oder Piercings**

Für den Fall, dass eine Krankheit vorliegt, für die der Verdacht besteht, dass sie Folge einer medizinisch nicht indizierten ästhetischen Operation, einer Tätowierung oder eines Piercings ist, muss auch diesbezüglich eine Meldung an die Krankenkasse erfolgen (§ 52 SGB V).

## 11 **Wahrnehmung berechtigter Interessen des Krankenhausträgers**

Sofern der Krankenhausträger zur Durchsetzung seiner Ansprüche gegen Sie selbst oder Ihre Krankenkasse gezwungen ist, anwaltliche oder gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, da die vom Krankenhausträger gestellte Rechnung nicht beglichen wird, muss der Krankenhausträger (zu Zwecken der Rechteverfolgung) die dafür notwendigen Daten zu Ihrer Person und Ihrer Behandlung offenbaren (§ 11 Abs. 2 lit. f KDG [Art. 9 Abs. 2 lit. f DS-GVO]).

## 12 **Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?**

Der Krankenhausträger ist gem. § 630 f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dazu verpflichtet, eine Dokumentation über Ihre Behandlung zu führen. Dieser Verpflichtung kann der Krankenhausträger in Form einer in Papierform oder elektronisch geführten Patientenakte nachkommen. Diese Patientendokumentation wird auch nach Abschluss Ihrer Behandlung für lange Zeit vom Krankenhaus verwahrt. Auch dazu ist der Krankenhausträger gesetzlich verpflichtet.

Mit der Frage, wie lange die Dokumente im Einzelnen im Krankenhaus aufzubewahren sind, beschäftigen sich viele spezielle gesetzliche Regelungen. Zu nennen sind etwa hier die Röntgenverordnung (RöV), die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), die Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO), das Transfusionsgesetz (TFG), und viele mehr. Diese gesetzlichen Regelungen schreiben unterschiedliche Aufbewahrungsfristen vor.

Daneben ist zu beachten, dass Krankenhäuser Patientenakten auch aus Gründen der Beweissicherung bis zu 30 Jahre lang aufbewahren. Dies folgt daraus, dass Schadensersatzansprüche, die Patienten gegenüber dem Krankenhaus geltend machen, gemäß § 199 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) spätestens in 30 Jahren verjähren. Ein Haftungsprozess könnte also erst Jahrzehnte nach Beendigung der Behandlung gegen den Krankenhausträger anhängig gemacht werden. Würde das Krankenhaus mit der Schadensersatzforderung eines Patienten wegen eines behaupteten Behandlungsfehlers konfrontiert und wären die entsprechenden Krankenunterlagen inzwischen vernichtet, könnte dies zu erheblichen prozessualen Nachteilen für das Krankenhaus führen.

Aus diesem Grunde werden Ihre Patientenakte und -daten bis zu **30 Jahre** lang aufbewahrt.

## 13 Ihre Rechte

Ihnen stehen sog. Betroffenenrechte zu, d.h. Rechte, die Sie als im Einzelfall betroffene Person ausüben können. Diese Rechte können Sie gegenüber dem Träger der Krankenhauses geltend machen. Sie ergeben sich aus dem Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) i.V.m. der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):

**Recht auf Auskunft**, § 17 KDG [Art. 15 DS-GVO] Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten.

**Recht auf Berichtigung**, § 18 KDG [Art. 16 DS-GVO] Wenn Sie feststellen, dass unrichtige Daten zu Ihrer Person verarbeitet werden, können Sie Berichtigung verlangen. Unvollständige Daten müssen unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung vervollständigt werden.

**Recht auf Löschung**, § 19 KDG [Art. 17 DS-GVO] Sie haben das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen, wenn bestimmte Löschründe vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind.

**Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**, § 20 KDG [Art. 18 DS-GVO] Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Dies bedeutet, dass Ihre Daten zwar nicht gelöscht, aber gekennzeichnet werden, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.

**Recht auf Widerspruch** gegen unzumutbare Datenverarbeitung, § 23 KDG [Art. 21 DS-GVO] Sie haben grundsätzlich ein allgemeines Widerspruchsrecht auch gegen rechtmäßige Datenverarbeitungen, die im öffentlichen Interesse liegen, in Ausübung öffentlicher Gewalt oder aufgrund des berechtigten Interesses einer Stelle erfolgen.

Möchten Sie Ihr Widerspruchsrecht ausüben, senden Sie eine E-Mail an [datenschutz@marien-hospital.com](mailto:datenschutz@marien-hospital.com).

**Recht auf Datenübertragbarkeit**, § 22 KDG [Art. 20 DS-GVO] Sie können verlangen, eine Kopie der Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem üblichen und maschinenlesbaren Dateiformat zu erhalten.

### **Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde wegen Datenschutzverstößen**

Selbstverständlich haben Sie auch das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtlich nicht zulässig ist. Dies ergibt sich aus § 48 KDG [Art. 77 DS-GVO]. Die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde kann formlos erfolgen.

#### Die zuständige Datenschutzaufsicht ist:

Diözesandatenschutzbeauftragter für die Erzdiözesen Köln  
Stefan Pau  
Katholisches Datenschutzzentrum Dortmund  
Brackeler Hellweg 144  
44309 Dortmund  
E-Mail: [info@kdsz.de](mailto:info@kdsz.de)

#### Datenschutzbeauftragter der Einrichtung:

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte des Marien-Hospital Euskirchen, ist über die Anschrift des Krankenhauses, z. Hd. Datenschutzbeauftragter, bzw. über die E-Mail: [datenschutz@marien-hospital.com](mailto:datenschutz@marien-hospital.com) zu erreichen.